



§ 5 Schriftliche Prüfung (Antwort-Wahl-Verfahren)

in der **ab 01. April 2026** in Kraft tretenden Fassung der Hessischen Jagdverordnung

⇒ Wirksam ab der Frühjahrsjägerprüfung 2026

(2) Die schriftliche Prüfung besteht aus 25 Fragen je Sachgebiet. Je Sachgebiet können bis zu 25 Punkte erreicht werden. Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn je Sachgebiet mindestens 18 Punkte über Antwort-Wahl-Fragen erreicht wurden.

(3) Von den für eine Frage vorgegebenen Antworten können auch mehrere richtig sein. Eine Frage ist dann richtig beantwortet und mit einem Punkt zu bewerten, wenn keine falsche Antwort und alle richtigen Antworten ausgewählt wurden.

(4) Für jeden Prüfungstermin wird von der oberen Jagdbehörde jeweils ein landeseinheitlicher Prüfungsbogen, einschließlich Musterlösung, erstellt. 20 Antwort-Wahl-Fragen mit den dazugehörigen Antworten sind je Sachgebiet aus dem auf der Internetseite der oberen Jagdbehörde veröffentlichten Fragen- und Antwortkatalog auszuwählen.

(5) Der schriftliche Prüfungsteil dauert zwei Stunden und findet unter Aufsicht von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses statt.

⇒ Aktuell geänderte Jagdzeiten oder Neuregelungen zur Fangjagd werden nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung sein

⇒ Der auf dieser Internetseite veröffentlichte Fragenkatalog (Schriftliche Jägerprüfungsfragen, Stand: 23.11.2023) behält seine Gültigkeit und bildet die Basis für die Multiple-Choice-Fragen.